



## ***Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit***

Beschluss vom 18. Oktober 2001

1. Änderung 14. November 2013, in Kraft treten 01. Januar 2014
2. Änderung 3. Dezember 2015, in Kraft treten 01. Januar 2016
3. Änderung 21. Januar 2016, in Kraft treten 01. Februar 2016
4. Änderung 26. Januar 2017, in Kraft treten 26. Januar 2017

### ***§ 1 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger***

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	Euro 9,--
von mehr als 2 bis 4 Stunden	Euro 18,--
von mehr als 4 bis 8 Stunden	Euro 24,--
von mehr als 8 Stunden	Euro 30,--
3. Für die Bemessung der Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

### ***§ 2 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters***

Abweichend von § 1 erhalten

1. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Jahrespauschale von Euro 150,--,
2. der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Jahrespauschale von Euro 75,--,
3. die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters je Tag ihrer Inanspruchnahme für die Stellvertretung

bis zu 2 Stunden	Euro 12,50
von 2 bis 4 Stunden	Euro 20,--
von 4 bis 6 Stunden	Euro 27,50

### **§ 3 Entschädigung des Ortsvorstehers**

Abweichend von § 1 erhält der ehrenamtliche Ortsvorsther des Stadtteils Laufen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % des jeweiligen Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

### **§ 4 Entschädigung der Stadträte und der Ortschaftsräte**

(Änderung 3. Dezember 2015, in Kraft treten am 01. Januar 2016)

(Änderung 26. Januar 2017, in Kraft treten am 26. Januar 2017)

Abweichend von § 1 erhalten

1. die Stadträte für die Teilnahme an Stadtratssitzungen eine Jahrespauschale von Euro 100,-- und ein Sitzungsgeld von Euro 30,-- Euro pro Sitzung.

2. die Ortschaftsräte des Stadtteiles Laufen für die Teilnahme an Ortschaftsratsitzungen eine Jahrespauschale von 50,-- Euro und ein Sitzungsgeld pro Sitzung von Euro 20,-- (dies erhalten auch Gemeinderäte aus Laufen, die an Ortschaftsratsitzungen teilnehmen, ohne Ortschaftsräte zu sein).

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen an einem Tag zählen als eine Sitzung.

Für Ausschusssitzungen an einem extra Sitzungstag erhält ein Gemeinderat ebenfalls Euro 30,-- Sitzungsgeld.

3. Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 €pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

### **§ 5 Entschädigung der Stellvertreter des Ortsvorstehers**

Abweichend von § 1 erhalten

1. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers eine Jahrespauschale von Euro 75,--,

2. der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers eine Jahrespauschale von Euro 37,50.

### **§ 6 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstvorrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

(Änderung vom 14. November 2013, in Kraft treten am 01. Januar 2014)

(Änderung vom 21. Januar 2016, in Kraft treten am 01. Februar 2016)

Abweichend von § 1 erhalten die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit bei der Feuerwehr über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine jährliche Entschädigung nach folgenden Regelungen:

- a) Kommandant Euro 750,--
- b) 1. Stellvertretende Kommandant Euro 375,--
- c) 2. Stellvertretende Kommandant Euro 375,--
- d) Jugendwart Euro 300,--
- e) Atemschutzgerätewarte je Euro 300,--
- f) Gerätewart Euro 300,--

Diese Aufwandsentschädigungen werden jährlich nachträglich bezahlt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Dezember 1996 außer Kraft.

Sulzburg, den 18. Oktober 2001



*Peter Wehrle* Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, den 18. Oktober 2001



*Peter Wehrle* Bürgermeister

### **weiterer Hinweis:**

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 43 vom 24. Oktober 2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2002 angezeigt.

Sulzburg, 25. Juli 2002



*Peter Wehrle*  
*Bürgermeister*